



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2021/0120
öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – Beantragung einer städtischen Förderung von Solaranlagen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
25.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich einer städtischen Förderung von Solaranlagen in Beckum wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Klimaschutz wird eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sowie auf der Basis des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) betrieben.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 GO NRW am 25.01.2021 eingegangen. Die Stadt Beckum möge ein Programm zur Förderung von Solaranlagen beschließen. Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Anregung der Petenten über eine städtische Förderung für Solaranlagen wird nicht gefolgt.

Solarthermie- und Fotovoltaik-Anlagen können bei entsprechender Anpassung an den Eigenverbrauch bereits heute wirtschaftlich betrieben werden. Unterstützung erfahren Interessierte durch bestehende Förderprogramme von Bund und Land sowie durch eine unabhängige Beratungsmöglichkeit über die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

Mit diesen Rahmenbedingungen sind die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Einsatz und Betrieb von Solarthermie- beziehungsweise Fotovoltaik-Anlagen gegeben.

In Beckum sind bisher bereits über 700 Solarthermie- beziehungsweise Fotovoltaik-Anlagen auf Dächern installiert worden. Die Anlagen sind am Markt etabliert, sodass eine Markteinführung nicht mehr anzustoßen wäre. Die Erweiterung einer bestehenden oder neuen Solarthermie- beziehungsweise Fotovoltaik-Anlage durch Integration von Stromspeichern wird ebenfalls gefördert.

Gleichwohl ist nur ein moderater Zubau von Solaranlagen festzustellen. Dies liegt aus Sicht der Verwaltung im Wesentlichen nicht an fehlenden finanziellen Förderungen oder Zuschüssen, sondern vielmehr an einem hohen Beratungsbedarf aufgrund von individuellen Gegebenheiten und der steuerrechtlichen Abwicklung für die Errichtung und den späteren Betrieb einer Solaranlage. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Informations- und Beratungsoffensive anzustoßen, mit dem Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern einen Leitfaden an die Hand zu geben, der ganzheitlich alle Schritte für die Errichtung und den Betrieb einer Solaranlage bereithält. Dieser Ansatz könnte gemeinsam mit dem Kreis Warendorf mit der bestehenden Projektidee „1.000 Solardächer im Kreis Warendorf“ verfolgt werden. Hierzu ist unter der Führung des Bürgermeisters der Stadt Telgte bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die die Möglichkeit eines kreisweiten Förderprogramms erarbeitet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind zunächst abzuwarten.

Zusammenfassend ist daher aus Sicht der Verwaltung eine städtische Förderung für Solaranlagen im Sinne der Petenten nicht erforderlich.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW